



# STADT BURG

## Der Bürgermeister

Fachbereich Bauen und Stadtentwicklung  
Sachgebiet Tiefbau

## Merkblatt

### für Anträge auf Zustimmung zur Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Burg



#### Allgemeines

Für die Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Burg ist gemäß § 127 Abs. 1 TKG die schriftliche Zustimmung des Trägers der Wegebaulast erforderlich.

Dieses Merkblatt konkretisiert die Anforderungen an die Antragstellung und die im Zustimmungsverfahren beizubringenden Unterlagen. Es dient der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Prüfung unter Berücksichtigung der Belange der Straßenbaulast, der Straßenunterhaltung, der Verkehrssicherheit sowie der betroffenen Leitungsträger.



Die Zustimmung nach § 127 Abs. 1 TKG ersetzt keine sonstigen erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen, Zustimmungen oder straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen. Diese sind gesondert einzuholen.

#### 1

#### Zuständigkeiten

##### 1.1 Zustimmung nach § 127 Abs. 1 TKG

Anträge sind einzureichen bei:

##### Stadt Burg

Fachbereich Bauen und Stadtentwicklung  
Sachgebiet Tiefbau  
In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg

✉ tiefbau@stadt-burg.de

☎ Kontakt: Frau Liebthal  
03921/921 530 oder  
Frau Hohmann 03921/921 533

##### 1.2 Aufgrabungserlaubnis / Sondernutzung

Entsprechende Anträge sind einzureichen bei:

##### Stadt Burg

Fachbereich Recht und Ordnung  
Sachgebiet Ordnungsangelegenheiten  
In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg

✉ strassenverkehr@stadt-burg.de

☎ Kontakt: Frau Schwarz 03921/921 257 oder  
Frau Böcker 03921/921 256 oder  
Frau Metendorf 03921/921 266

#### 3

#### Grundsätze der Antragstellung



- Anträge sind vollständig mit den Unterlagen gemäß Ziff. 5, nachvollziehbar und prüffähig einzureichen.
- Unvollständige Anträge sind nicht entscheidungsfähig und werden bis zur vollständigen Nachreichung der erforderlichen Unterlagen nicht bearbeitet.
- Die Frist nach § 127 Abs. 3 Satz 1 TKG beginnt erst mit Eingang des vollständigen Antrags. Bei unvollständigen Anträgen läuft die Frist nicht.
- Werden Antragsunterlagen nachgereicht oder wird der Antrag inhaltlich geändert, ist für den fristbeginnen den Eingang des vollständigen Antrags in seiner maßgeblichen Fassung entscheidend.
- Der Antragsteller hat sämtliche zur fachlichen und rechtlichen Prüfung erforderlichen Unterlagen vollständig und rechtzeitig beizubringen.

#### 4

#### Einzureichende Unterlagen



Mit dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen beizubringen:

- Allgemeine Angaben
- Lagepläne (Maßstab 1:500)
- Technische Beschreibung
- Verkehrstechnische und baubetriebliche Unterlagen
- Sonstige prüfungsrelevante Unterlagen

Die Unterlagen sind vollständig, nachvollziehbar und prüffähig einzureichen (siehe Ziff. 5 des Merkblatts).



#### 2

#### Beteiligung weiterer Leitungsträger

##### 2.1 Wasser- und Abwasserleitungen

Als Leitungsträger im Stadtgebiet ist zu beteiligen:  
**Wasserverband Burg (WVB)**

🌐 <https://wasserverband-burg.de/>

##### 2.2 Strom- und Gasleitungen

Als Leitungsträger im Stadtgebiet ist zu beteiligen:  
**Stadtwerke Burg Energie GmbH (SWBNE)**

🌐 <https://swben-burg.de/>

Die Beteiligung der Zustimmung ist voraus, dass von diesen Leitungsträgern eine verbindliche Freigabe vorliegt. Solange eine solche Freigabe nicht vorliegt, kann eine Zustimmung nicht erteilt werden.

Die Beteiligung dieser Leitungsträger entbindet den Antragsteller nicht von seiner Pflicht, sich eigenverantwortlich über Lage und Bestand vorhandener Leitungen und Anlagen zu vergewissern.

#### 5

#### Anforderungen an die Trassenplanung



- Die Trasse ist so zu planen, dass Beeinträchtigungen des öffentlichen Verkehrsraums, der Straßenunterhaltung sowie vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden.
- Die beabsichtigten Verlegetiefen werden im Hinblick auf den Schutz vorhandener Leitungen und Anlagen sowie die spätere ordnungsgemäße Unterhaltung geprüft.
- Mindertiefen Verlegeweisen bedürfen einer besonderen Begründung.
- Alle Querungen und Kreuzungen sind im Lageplan eindeutig darzustellen.

#### 6

#### Anforderungen an die Bauausführung



- Die Arbeiten sind unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.
- Vorhandene Leitungen und Anlagen sind zu schützen.
- Beeinträchtigungen des Verkehrswegs sind unverzüglich zu beseitigen.
- Die Sicherheits- und Verkehrssicherungspflichten sind einzuhalten.

#### 7

#### Wiederherstellung



- Die in Anspruch genommenen öffentlichen Verkehrsflächen und Nebenanlagen sind nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich und ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- Art und Umfang der Wiederherstellung haben sich an der vorherigen Nutzung und dem Zustand zu orientieren.
- Dies gilt unbeschadet der gesetzlichen Pflichten nach § 126 Abs. 3 TKG.

#### 8

#### Abweichungen



- Abweichungen von den zugrunde gelegten Planungsunterlagen oder von den in der Zustimmung enthaltenen Auflagen sind der Stadt Burg unverzüglich mitzuteilen.
- Die Stadt Burg kann in solchen Fällen die Zustimmung widerrufen oder weitere Auflagen erteilen.



Ohne die jeweils erforderlichen weiteren Erlaubnisse darf mit der Ausführung der Maßnahme nicht begonnen werden!